

§. 8. Es ist dabey in seiner Art eben das zu beobachten, was wegen derer Schluß- und Haupt-Relationen nach einer geendigten Commission oder Conferenz gemeldet worden ist.

§. 9. Sonderlich auch, daß, wann einem Gesandten oder Abgeordneten verschiedene Berichtigungen aufgegeben worden seynd, er punctatim gehe und von jeder ins besondere ordentlich handle.

§. 10. Ja es ist zuweilen nöthig, oder doch gut, daß wegen einer jeden besonderen Materie eine eigene Relation erstattet werde, um selbige so dann zu denen darzu gehörigen Acten legen zu können.

§. 11. Auch gehöret sich, daß die Gesandtschaftliche Diaria und darzu gehörige Stücke mit zu dem Archiv gegeben werden.

Dreyzehendes Buch.

Von dem Reichs-Convent und Corporibus Evangelicorum & Catholicorum.

Erstes Capitel.

Von denen bey Beschickung des Reichs-Convents fürfallenden Aufsätzen und Handlungen.

§. 1.

In denen beyden höheren Reichs-Collegiis lassen wenige Reichs-Stände ihre Stimmen gar vaciren.

§. 2.